

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten René Springer, Jörg Schneider, Tobias Matthias Peterka, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD – Drucksache 20/2453 –

Entwicklung der Darlehen im Rechtskreis des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (Hartz IV)

Vorbemerkung der Fragesteller

Kann ein vom Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasster und nach den Umständen unabweisbarer Bedarf nicht gedeckt werden, erbringt die Agentur für Arbeit den Bedarf als Sachleistung oder als Geldleistung und gewährt der oder dem Leistungsberechtigten ein entsprechendes Darlehen. Darlehen können an einzelne Mitglieder von Bedarfsgemeinschaften oder an mehrere gemeinsam vergeben werden. Solange Darlehensnehmer Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beziehen, werden Rückzahlungsansprüche aus Darlehen ab dem Monat, der auf die Auszahlung folgt, durch monatliche Aufrechnung in Höhe von 10 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs getilgt (§ 24 und § 42a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II)).

Im Jahr 2015 verzeichnete der Inkasso-Service der Bundesagentur für Arbeit rund 158 000 offene Darlehen, die auf einen unabweisbaren Bedarf gründen. Hierunter zählen zum Beispiel Darlehen für Kleidung, Möbel oder Haushaltsgeräte. Bis zum Jahr 2020 erhöhte sich die Zahl der Darlehen um mehr als ein Viertel auf 201 000. (Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/27669). Entgegen der steigenden Zahl der ausgereichten Darlehen ist die Zahl der Regelleistungsberechtigten und Bedarfsgemeinschaften im genannten Zeitraum jedoch gesunken. So reduzierte sich die Zahl der Regelleistungsberechtigten zwischen 2015 und 2020 um 514 000 auf 5,43 Millionen und die Zahl der Bedarfsgemeinschaften um 385 000 auf 2,9 Millionen (https://statistik.arbeitsagentur.de/Statistikdaten/Detail/Aktuell/iaa7/zeitreihekreise-zr-gruarb/zr-gruarb-d-0.xlsx.xlsx;jsessionid=6941C30D7F31648A1D1E683C7EA6F3D1?__blob=publicationFile&v=1, Tabelle 4).

Die genannten Zahlen spiegeln jedoch nur einen Bruchteil der ausgereichten Darlehen wider. Sie beziehen sie zudem nur auf Darlehen, die von den 301 Jobcentern, die als sogenannte gemeinsame Einrichtungen (gE) organisiert sind, ausgereicht wurden. Die Daten der weiteren 104 Jobcenter, die als sogenannte zugelassene kommunale Träger (zkT) organisiert sind und rund ein Viertel der bundesweiten Jobcenter stellen, sind dabei noch nicht berücksichtigt. Hierunter fallen beispielsweise die Jobcenter diverser Großstädte wie München, Stuttgart, Leipzig oder Essen (<https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Grundlagen/Klassifikationen/Regionale-Gliederungen/Geb>

ietsstruktur-Traeger-Grundsicherung/Generische-Publikationen/Gebietsstruktur-Traeger-Grundsicherung-XLS.xlsx;jsessionid=6AB3F8038CF3B7B7CC2B0F8FE59FEB0E?__blob=publicationFile&v=18).

1. Wie viele Darlehen in welcher Gesamthöhe wurden in den Jahren 2015 bis 2022 im SGB II jeweils bewilligt (bitte nach Jahren getrennt ausweisen)?

Laut dem Fachverfahren ALLEGRO liegen für den Bereich der gemeinsamen Einrichtungen (gE) entsprechende Daten ab dem Jahr 2015 vor, die der nachfolgenden Tabelle entnommen werden können. Aktuellere Daten liegen u. a. aus technischen Gründen nicht vor.

Anzahl und Höhe der bewilligten Darlehen in den gE in den Jahren 2015 bis 2020

	2015	2016	2017
Darlehenshöhe im Rechtskreis SGB II (in Euro)	216.713.522,07	241.821.892,22	240.813.322,66
absolute Veränderung gegenüber dem Vorjahr (in Euro)		25.108.370,15	- 1.008.569,56
relative Veränderung gegenüber dem Vorjahr (in %)		11,59	- 0,42
Anzahl der Darlehen im Rechtskreis SGB II	545.821	605.985	575.031
absolute Veränderung gegenüber dem Vorjahr		60.164	- 30.954
relative Veränderung gegenüber dem Vorjahr (in %)		11,02	- 5,11

	2018	2019	2020
Darlehenshöhe im Rechtskreis SGB II (in Euro)	230.337.607,68	230.277.158,07	210.384.662,15
absolute Veränderung gegenüber dem Vorjahr (in Euro)	-10.475.714,98	-60.449,61	-19.892.495,92
relative Veränderung gegenüber dem Vorjahr (in %)	-4,35	-0,03	-8,64
Anzahl der Darlehen im Rechtskreis SGB II	523.508	502.288	415.939
absolute Veränderung gegenüber dem Vorjahr	-51.523	-21.220	-86.349
relative Veränderung gegenüber dem Vorjahr (in %)	-8,96	-4,05	-17,19

Für den Bereich der zugelassenen kommunalen Träger (zkT) liegen der Bundesregierung zur Anzahl der bewilligten Darlehen keine Erkenntnisse vor. Zur Höhe der jährlich durch die zkT verausgabten und aus den übermittelten Abrechnungsunterlagen ersichtlichen Mittel nach § 24 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) (exklusive der kommunalen Ausgaben für § 24 Absatz 3 Nummer 1 und Nummer 2 SGB II, jedoch inklusive der Ausgaben für therapeutische Geräte) wird auf die Antwort zu Frage 24 verwiesen.

2. Wie hat sich in den Jahren 2015 bis 2022 die Anzahl und die Höhe der offenen Darlehen im Rechtskreis des SGB II jeweils entwickelt (bitte nach Jahren getrennt ausweisen)?

Bundesweite statistische Angaben liegen nicht vor. Laut dem Berichtswesen Inkasso der Bundesagentur für Arbeit (BA) liegen für die gE entsprechende Daten ab dem Jahr 2015 vor, die der nachfolgenden Tabelle entnommen werden können. Für den Bereich der zkT liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

Anzahl und Höhe der offenen Darlehen gemeinsamer Einrichtungen

Jahr	Anzahl	Summe in Mio. Euro
2015	157.709	59,3
2016	193.189	70,4
2017	211.341	75,4
2018	228.473	86,8
2019	223.471	89,8
2020	200.744	84,8
2021	197.414	85,2
Juni 2022	200.955	87,3

Quelle: Berichtswesen Inkasso der BA

3. Wie hat sich in den Jahren 2015 bis 2022 die Anzahl der Darlehen im SGB II mit einer Tilgungsdauer von
- unter 1 Monat,
 - unter 3 Monaten,
 - unter 6 Monaten,
 - unter 1 Jahr,
 - unter 3 Jahren,
 - unter 5 Jahren,
 - mehr als 5 Jahren
- jeweils entwickelt (bitte nach Jahren getrennt ausweisen)?
- Welche Darlehenssummen stehen hinter den jeweiligen Tilgungsdauern?

Die Fragen 3 bis 3g werden gemeinsam beantwortet.

Bundesweite statistische Angaben liegen nicht vor. Laut dem Berichtswesen Inkasso liegen für den Bereich der gE nachstehende Daten ab dem Jahr 2015 vor. Die Jahresangaben beziehen sich jeweils auf das Jahr der Tilgung. Die verschiedenen Kategorien der Tilgungsdauern sind kumulativ zu betrachten und nicht überschneidungsfrei. So sind beispielsweise die Darlehen mit einer Laufzeit von unter einem Monat auch in den Darlehen mit einer Laufzeit von unter drei Monaten enthalten. Für den Bereich der zkt liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

Anzahl Darlehen gemeinsamer Einrichtungen, kumulativ nach Tilgungsdauer

Tilgungsdauer	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	Juni 2022
unter 1 Monat	89.119	84.684	76.284	73.207	61.199	49.499	43.322	19.800
unter 3 Monate	262.713	280.830	254.233	254.972	231.315	200.698	174.117	80.082
unter 6 Monate	466.069	525.585	478.612	467.048	447.576	398.424	349.523	160.164
unter 1 Jahr	729.190	864.908	815.071	737.901	746.959	688.603	598.752	276.619
unter 3 Jahren	1.003.700	1.271.721	1.325.658	1.177.342	1.065.612	1.067.581	975.511	447.649
unter 5 Jahren	1.075.367	1.357.609	1.430.064	1.291.485	1.145.669	1.142.640	1.052.924	490.571
mehr als 5 Jahren	7	20.018	41.019	48.942	35.832	41.708	47.994	23.850

Quelle: Berichtswesen Inkasso der BA

Summe Darlehen gemeinsamer Einrichtungen, kumulativ nach Tilgungsdauer in Mio. Euro

Tilgungsdauer	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	Juni 2022
unter 1 Monat	3,6	3,5	3,4	2,8	3,1	2,4	2,2	1,0
unter 3 Monate	9,7	10,2	9,6	9,3	10,1	8,7	8,0	3,7
unter 6 Monate	16,2	17,6	16,3	16,3	18,3	16,3	15,1	7,0
unter 1 Jahr	23,6	26,9	25,2	24,2	29,0	26,9	24,5	11,6
unter 3 Jahren	29,7	35,6	35,6	34,5	39,6	39,7	37,8	18,0
unter 5 Jahren	30,5	36,6	37,0	36,6	42,2	42,0	40,2	19,4
mehr als 5 Jahren	0,0	0,1	0,3	0,6	1,0	1,3	1,4	0,7

Quelle: Berichtswesen Inkasso der BA

4. Wie viele Darlehen in welcher Gesamthöhe wurden im Zeitraum 2015 bis 2022 für die Erbringung von Mietsicherheiten (§ 22 Absatz 6 Satz 3 SGB II) jeweils bewilligt (bitte nach Jahren getrennt ausweisen)?

Wie hoch war die durchschnittlich bewilligte Darlehenshöhe pro Leistungsberechtigtem?

5. Wie viele Darlehen in welcher Gesamthöhe wurden im Zeitraum 2015 bis 2022 für die Begleichung von Schulden zur Sicherung der Unterkunft (§ 22 Absatz 8 Satz 4 SGB II) jeweils bewilligt (bitte nach Jahren getrennt ausweisen)?

Wie hoch war die durchschnittlich bewilligte Darlehenshöhe pro Leistungsberechtigtem?

6. Wie viele Darlehen in welcher Gesamthöhe wurden im Zeitraum 2015 bis 2022 bei einem unabweisbaren Bedarf (§ 24 Absatz 1 SGB II) jeweils bewilligt (bitte nach Jahren getrennt ausweisen)?

Wie hoch war die durchschnittlich bewilligte Darlehenshöhe pro Leistungsberechtigtem?

Die Fragen 4 bis 6 werden gemeinsam beantwortet.

Die entsprechenden Angaben liegen ausschließlich für den Bereich der gE aus dem Fachverfahren ALLEGRO vor und können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Darlehen für die Erbringung von Mietsicherheiten und Genossenschaftsanteilen nach § 22 Absatz 6 Satz 3 SGB II

	2015	2016	2017	2018
Anzahl der Bewilligungen	155.637	187.193	193.227	181.059
Gesamtbetrag in Euro	89.909.044,68	110.121.504,13	118.837.239,54	116.273.464,73
	2019	2020	2021	2022 (1. Halbjahr)
Anzahl der Bewilligungen	180.070	159.712	139.803	58.696
Gesamtbetrag in Euro	119.214.528,03	113.114.738,44	109.388.366,12	49.068.607,60

Darlehen für die Begleichung von Schulden zur Sicherung der Unterkunft nach § 22 Absatz 8 Satz 4 SGB II

	2015	2016	2017	2018
Anzahl der Bewilligungen	24.973	25.034	23.707	24.258
Gesamtbetrag in Euro	23.997.270,47	24.450.049,43	22.966.830,41	24.853.926,27
	2019	2020	2021	2022 (1. Halbjahr)
Anzahl der Bewilligungen	23.979	19.001	16.328	7.900
Gesamtbetrag in Euro	25.055.685,36	22.499.852,44	21.093.354,23	10.309.051,78

Darlehen bei einem unabweisbaren Bedarf nach § 24 Absatz 1 SGB II

	2015	2016	2017	2018
Anzahl der Bewilligungen	170.994	171.919	151.432	133.534
Gesamtbetrag in Euro	69.343.378,31	69.375.230,53	62.971.338,30	56.387.109,65
	2019	2020	2021	2022 (1. Halbjahr)
Anzahl der Bewilligungen	124.763	107.501	96.423	44.558
Gesamtbetrag in Euro	54.125.873,18	49.407.522,64	46.769.109,69	21.182.234,09

Die durchschnittlich bewilligte Darlehenshöhe pro Leistungsberechtigtem kann nicht ermittelt werden.

7. Können neben den in den Fragen 4 bis 6 genannten Paragrafen weitere Anspruchsgrundlagen für Darlehen des SGB II mittels dem Fachverfahren ALLEGRO ausgewertet werden, und wenn ja, welche sind das (bitte einzeln ausweisen)?

Über das Fachverfahren ALLEGRO können für Darlehen die folgenden Leistungsarten ausgewertet werden:

- Mietkaution nach § 22 Absatz 6 Satz 3 SGB II,
- Genossenschaftsanteile nach § 22 Absatz 6 Satz 3 SGB II,
- Mietschulden nach § 22 Absatz 8 SGB II,
- Unabweisbarer Bedarf nach § 24 Absatz 1 SGB II,
- Darlehen nach § 24 Absatz 4 SGB II (Darlehen bei voraussichtlichem Einkommenszufluss im entsprechenden Monat),
- Darlehen nach § 24 Absatz 5 SGB II (Darlehen wegen fehlender sofortiger Verwertbarkeit des Vermögens).

8. Wie viele Darlehen in welcher Gesamthöhe wurden im Zeitraum 2015 bis 2022 im SGB II jeweils bewilligt, die nicht bereits in den Fragen 4 bis 6 umfasst sind?

Wie hoch war die durchschnittlich bewilligte Darlehenshöhe dieser Darlehen pro Leistungsberechtigtem?

9. In welchem Umfang und in welcher Gesamthöhe wurden nach Einschätzung der Bundesregierung im Zeitraum 2015 bis 2022 Darlehen aufgrund
- a) § 16c Absatz 1 SGB II (Eingliederung von Selbständigen),
 - b) § 16g Absatz 1 Satz 2 SGB II (Wegfall der Hilfsbedürftigkeit),
 - c) § 22 Absatz 2 Satz 2 SGB II (Instandhaltung und Reparatur Wohnung),
 - d) § 24 Absatz 4 Satz 1 SGB II (Einkommenszufluss),
 - e) § 24 Absatz 5 Satz 1 SGB II (Verbrauch oder Verwertung von Vermögen),
 - f) § 27 Absatz 3 (Auszubildende in Härtefällen)
- jeweils bewilligt?
10. Werden Darlehen, die aufgrund einer in Frage 9 genannten Anspruchsgrundlage bewilligt und ausgereicht werden, ebenfalls vom Inkasso-Service der Bundesagentur für Arbeit erfasst bzw. verwaltet, und wenn ja, welche differenzierte Darstellung hinsichtlich Anzahl und Gesamthöhe dieser Darlehen ist grundsätzlich möglich?

Die Fragen 8 bis 10 werden gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor.

11. Wie hoch war in den Jahren 2015 bis 2022 die Gesamtzahl der Bedarfsgemeinschaften, bei denen ein Anspruch auf unabweisbaren Bedarf festgestellt wurde (bitte Gesamtzahl pro Jahr sowie zusätzlich den Jahresdurchschnitt ausweisen)?
- Wie hoch war die Gesamtzahl am Stichtag 31. Dezember 2021?
12. Wie hat sich in den Jahren 2015 bis 2022 der Zahlungsanspruch der Bedarfsgemeinschaften mit unabweisbarem Bedarf jeweils entwickelt (bitte Gesamthöhe pro Jahr sowie zusätzlich den Jahresdurchschnitt ausweisen)?
- Wie hoch war der Zahlungsanspruch am Stichtag 31. Dezember 2021?
13. Wie hat sich in den Jahren 2015 bis 2022 der durchschnittliche Zahlungsanspruch der Bedarfsgemeinschaften mit unabweisbarem Bedarf jeweils entwickelt?
14. Wie hoch war in den Jahren 2015 bis 2022 die Gesamtzahl der Leistungsberechtigten, bei denen einen Anspruch auf unabweisbaren Bedarf festgestellt wurde (bitte Gesamtzahl pro Jahr sowie zusätzlich den Jahresdurchschnitt ausweisen)?
- Wie hoch war die Gesamtzahl der Leistungsberechtigten am Stichtag 31. Dezember 2021?

15. Wie hat sich in den Jahren 2015 bis 2022 der Zahlungsanspruch der Leistungsberechtigten mit unabweisbarem Bedarf jeweils entwickelt (bitte Gesamthöhe pro Jahr sowie zusätzlich den Jahresdurchschnitt ausweisen)?

Wie hoch war der Zahlungsanspruch am Stichtag 31. Dezember 2021?

Die Fragen 11 bis 15 werden gemeinsam beantwortet.

In der Grundsicherungsstatistik SGB II der BA kann nur nach Leistungsarten berichtet werden. Leistungen nach § 24 Absatz 1 SGB II sind als Darlehen zu gewähren.

Im Jahresdurchschnitt 2021 gab es insgesamt monatlich rund 8 400 Bedarfsgemeinschaften mit Zahlungsanspruch auf unabweisbaren Bedarf nach § 24 Absatz 1 SGB II. Die monatliche Summe der Zahlungsansprüche von Bedarfsgemeinschaften auf unabweisbaren Bedarf nach § 24 Absatz 1 SGB II betrug im Jahresdurchschnitt rund 4,5 Mio. Euro (aktuellere Daten liegen nicht vor). Der durchschnittliche Zahlungsanspruch von Bedarfsgemeinschaften mit einem Anspruch auf unabweisbaren Bedarf nach § 24 Absatz 1 SGB II betrug im Jahr 2021 538 Euro. Daten für das Jahr 2022 liegen noch nicht vor.

Die übrigen Daten sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Bestand Bedarfsgemeinschaften (BG) bzw. Leistungsberechtigte (LB) mit Zahlungsanspruch auf unabweisbaren Bedarf nach §24(1) SGB II in Euro

Deutschland

Zeitreihe

Rückzahlungen/Tilgungen nach §42a SGB II fließen in die statistische Erfassung der gewährten Zahlungsansprüche der Leistungsart §24(1) SGB II nicht ein.

Zeitraum	Bestand Bedarfsgemeinschaften (BG) mit Zahlungsanspruch auf unabweisbaren Bedarf nach §24(1) SGB II	Monatliche Summe der Zahlungsansprüche von BG auf unabweisbaren Bedarf nach §24(1) SGB II in Euro	Durchschnittlicher Zahlungsanspruch auf unabweisbaren Bedarf nach §24(1) SGB II pro BG mit diesem Zahlungsanspruch in Euro (Sp.2 an Sp.1)	Bestand Leistungsberechtigte (LB) mit Zahlungsanspruch auf unabweisbaren Bedarf nach §24(1) SGB II	Monatliche Summe der Zahlungsansprüche von LB auf unabweisbaren Bedarf nach §24(1) SGB II in Euro	Durchschnittlicher Zahlungsanspruch auf unabweisbaren Bedarf nach §24(1) SGB II pro LB mit diesem Zahlungsanspruch in Euro (Sp.5 an Sp.4)
	1	2	3	4	5	6
Jahresdurchschnitt 2015	16.378	7.108.161	434	16.584	7.108.296	429
Jahresdurchschnitt 2016	15.076	6.629.330	440	15.289	6.629.330	434
Jahresdurchschnitt 2017	13.409	6.060.755	452	13.720	6.060.668	442
Jahresdurchschnitt 2018	11.865	5.465.030	461	12.283	5.465.049	445
Jahresdurchschnitt 2019	11.145	5.276.702	473	11.506	5.276.670	459
Jahresdurchschnitt 2020	9.554	4.812.565	504	9.870	4.812.565	488
Jahresdurchschnitt 2021	8.399	4.517.180	538	8.700	4.517.234	519
Dez 21	7.965	4.002.799	503	8.243	4.002.799	486

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

16. Wie viele Darlehen im SGB II wurden in welcher Gesamthöhe in den Jahren 2015 bis 2022 an Leistungsberechtigte mit folgender Staatsangehörigkeit vergeben:

- a) Deutsche,
- b) Ausländer,
- c) EU-Ausländer,
- d) Top-8-Asylherkunftsländer,

und wie hoch war dabei jeweils der durchschnittliche Darlehensbetrag pro Leistungsberechtigtem?

Die Fragen 16 bis 16d werden gemeinsam beantwortet.

Informationen zu den Staatsangehörigkeiten liegen nur für die Leistungsberechtigten mit Zahlungsanspruch auf unabweisbaren Bedarf nach § 24 Absatz 1 SGB II vor. Die entsprechenden Informationen sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Bestand Leistungsberechtigte (LB) mit unabweisbarem Bedarf nach §24(1) SGB II und deren durchschnittlichen Zahlungsanspruch in Euro nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten

Deutschland, Zeitreihe

Rückzahlungen/Tilgungen nach §42a SGB II fließen in die statistische Erfassung der gewährten Zahlungsansprüche der Leistungsart §24(1) SGB II nicht ein.

Staatsangehörigkeit	Zeitraum	Bestand Leistungsberechtigte (LB) mit Zahlungsanspruch auf unabweisbaren Bedarf nach §24(1) SGB II	Monatliche Summe der Zahlungsansprüche von LB auf unabweisbaren Bedarf nach §24(1) SGB II in Euro	Durchschnittlicher Zahlungsanspruch auf unabweisbaren Bedarf nach §24(1) SGB II pro LB mit diesem Zahlungsanspruch in Euro
Insgesamt	Jahresdurchschnitt 2015	16.584	7.108.296	429
	Jahresdurchschnitt 2016	15.289	6.629.330	434
	Jahresdurchschnitt 2017	13.720	6.060.668	442
	Jahresdurchschnitt 2018	12.283	5.465.049	445
	Jahresdurchschnitt 2019	11.506	5.276.670	459
	Jahresdurchschnitt 2020	9.870	4.812.565	488
	Jahresdurchschnitt 2021	8.700	4.517.234	519
Deutschland	Jahresdurchschnitt 2015	13.006	5.316.717	409
	Jahresdurchschnitt 2016	11.709	4.832.912	413
	Jahresdurchschnitt 2017	10.179	4.251.862	418
	Jahresdurchschnitt 2018	8.955	3.753.798	419
	Jahresdurchschnitt 2019	8.236	3.516.107	427
	Jahresdurchschnitt 2020	7.187	3.243.375	451
	Jahresdurchschnitt 2021	6.198	2.947.478	476
Ausland	Jahresdurchschnitt 2015	3.579	1.791.472	501
	Jahresdurchschnitt 2016	3.580	1.796.338	502
	Jahresdurchschnitt 2017	3.541	1.808.781	511
	Jahresdurchschnitt 2018	3.328	1.711.248	514
	Jahresdurchschnitt 2019	3.270	1.760.435	538
	Jahresdurchschnitt 2020	2.683	1.569.190	585
	Jahresdurchschnitt 2021	2.502	1.569.708	627
EU-Ausland	Jahresdurchschnitt 2015	1.127	596.613	529
	Jahresdurchschnitt 2016	1.118	600.107	537
	Jahresdurchschnitt 2017	1.033	571.545	553
	Jahresdurchschnitt 2018	935	503.562	539
	Jahresdurchschnitt 2019	891	492.346	552
	Jahresdurchschnitt 2020	768	453.993	591
	Jahresdurchschnitt 2021	745	478.426	642
8 zugangsstärkste nicht-europäische Herkunftsländer ¹⁾	Jahresdurchschnitt 2015	388	190.704	492
	Jahresdurchschnitt 2016	608	306.796	505
	Jahresdurchschnitt 2017	853	434.613	510
	Jahresdurchschnitt 2018	891	472.200	530
	Jahresdurchschnitt 2019	957	547.859	573
	Jahresdurchschnitt 2020	726	464.646	640
	Jahresdurchschnitt 2021	683	465.172	681

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) Die Zusammenfassung der acht zugangsstärksten nicht-europäischen Asylherkunftsstaaten enthält Afghanistan, Syrien, Iran, Irak, Pakistan, Eritrea, Nigeria und Somalia.

17. Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2015 bis 2022 die Gesamthöhe der Leistungen nach § 24 Absatz 1 SGB II, die nicht als Darlehen gewährt wurden?

Liegen die Voraussetzungen für eine abweichende Erbringung von Leistungen nach § 24 Absatz 1 SGB II vor (im Einzelfall fehlende Deckung eines vom Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts umfassten und nach den Umständen unabweisbaren Bedarfs), ist die zur Bedarfsdeckung vorgesehene Sach- oder Geldleistung als Darlehen zu gewähren. § 24 Absatz 1 SGB II sieht keine zuschussweise Leistung vor.

18. Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2015 bis 2022 die Gesamthöhe der Leistungen nach § 22 Absatz 6 Satz 3 SGB II, die nicht als Darlehen gewährt wurden?
19. Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2015 bis 2022 die Gesamthöhe der Leistungen nach § 22 Absatz 8 Satz 4 SGB II, die nicht als Darlehen gewährt wurden?
20. Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2015 bis 2022 jeweils die Gesamthöhe der Leistungen nach
- § 16c Absatz 1 SGB II (Eingliederung von Selbständigen),
 - § 16g Absatz 1 Satz 2 SGB II (Wegfall der Hilfsbedürftigkeit),
 - § 22 Absatz 2 Satz 2 SGB II (Instandhaltung und Reparatur Wohnung),
 - § 24 Absatz 4 Satz 1 SGB II (Einkommenszufluss),
 - § 24 Absatz 5 Satz 1 SGB II (Verbrauch oder Verwertung von Vermögen),
 - § 27 Absatz 3 (Auszubildende in Härtefällen),
- die nicht als Darlehen gewährt wurden?
21. In welcher Anzahl und Höhe wurden in den Jahren 2015 bis 2022 Lebensmittelgutscheine als unabweisbarer Bedarf (z. B. Gewährung eines Lebensmittelgutscheins bei Sanktionen) gewährt?
22. Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2015 bis 2022 jeweils die Zahl der Leistungsberechtigten sowie die Zahl der Bedarfsgemeinschaften, die
- ein offenes Darlehen,
 - zwei offene Darlehen,
 - drei oder mehr offene Darlehen besitzen?
23. Welche Informationen liegen der Bundesregierung zu Leistungsberechtigten sowie Bedarfsgemeinschaften vor, die mehr als ein offenes Darlehen im SGB II besitzen?

Die Fragen 18 bis 23 werden gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor.

24. Liegen der Bundesregierung für den Zeitraum 2015 bis 2022 jeweils Informationen oder Berechnungen der 104 zugelassenen kommunalen Träger (zkT) vor, in welchem Umfang Darlehen im SGB II ausgereicht wurden?
- a) Wenn ja, welche Daten bzw. Zahlen liegen der Bundesregierung vor?
- b) Wenn nein, warum werden diese Daten von der Bundesregierung nicht angefragt?

Die Fragen 24 bis 24b werden gemeinsam beantwortet.

Für Jobcenter, die als zkT organisiert sind, liegen der Bundesregierung zu den Jahren 2015 bis 2021 folgende Angaben über die Gesamtausgaben von Darlehen nach § 24 Absatz 1, 2, 4 und 5 SGB II vor:

Jahr	Gesamtausgaben von Darlehen nach § 24 Absatz 1, 2, 4 und 5 SGB II durch zkT
2015:	19.125.294,90 Euro
2016:	19.053.059,62 Euro
2017:	16.955.299,18 Euro
2018:	16.090.580,17 Euro
2019:	15.767.446,25 Euro
2020:	13.775.646,53 Euro
2021:	10.998.643,86 Euro (vorläufige Daten)

Quelle: Jährliche Schlussrechnungen der zugelassenen kommunalen Träger über die Ausgaben für Leistungen zum Lebensunterhalt – Stand: 27. Juni 2022

Für 2022 liegen noch keine Daten vor.

